

Zu § 48 und 49

### **Wildfütterung**

(Rot-)Wild muss nur gefüttert werden, wenn der Wildbestand höher ist als der Wald verträgt. Daher ist anstelle der Fütterung der Wildbestand so weit abzusenken, dass keine Wildschäden entstehen.

Ein höherer Wildbestand bedingt Fütterung mit vielen Nachteilen.

#### *Luchs und Wolf*

Wird der Wolf im Wald (bei den Fütterungen) gejagt oder vergrämt, wird er auf Weideland ausweichen und dort mehr Schaden anrichten, als wenn er im Wald Wildtiere frisst.

Wildfütterung muss verboten sein, wenn wir Luchs und Wolf nicht wieder ausgerottet haben wollen. Fällt eine Fütterung durch die Anwesenheit von Luchs oder Wolf aus, wird das Wild im umliegenden Gebiet Schäden anrichten, für die die Jagd aufkommen muss. Der Griff zum Gewehr ist die logische Folge....

Sobald Luchs oder Wolf das Wild an Futterstellen als Nahrungsquelle nutzen, werden sie abgeschossen. Legal mit der derzeit bestehenden Wolfsmanagementverordnung oder illegal.

Die OÖ. Jägerschaft ist jedenfalls auch der Meinung, dass sich Wolf und Fütterung (Ruhezonen) ausschließen (Landesjägermeister Sieghartsleitner in den OÖ. Nachrichten am 10.7.2023). Dazu auch die Aussagen Sieghartsleitner am 9.6.2023 beim Landesjägertag zum Wolf: „unsere Überwinterungsmethode des Hochwildes, unsere Gamswildlebensräume, sind Besonderheiten, sind besondere Kulturgüter unserer Heimat und unseres Landes, die erhalten und geschützt werden müssen.“

#### *Mast auf fremdem Grund*

Die Wildfütterung in Oö. ist „Mast auf fremdem Grund“. Die Futtermenge, die „ein guter Jäger“ laut offiziellem Organ des Oö. Landesjagdverbandes jährlich füttern soll, ist 6 – 18 TONNEN pro Quadratkilometer (100 ha). Diese Zahlen stammen aus der Ausgabe März 2020 *Seite 10 Mitte* [https://issuu.com/9teufel/docs/ljv\\_derooejaeger\\_n166\\_web](https://issuu.com/9teufel/docs/ljv_derooejaeger_n166_web).

Zu Notzeit-Wildfütterung: bei „außergewöhnlichen Witterungsverhältnissen“ ist es meist unmöglich, Futter zu den Futterstellen zu bringen. Wenn Futter für diese seltenen Situationen bereitgehalten wird, verdirbt es in normalen Jahren. Die Formulierung „insbesondere“ lässt Missbrauch offen.

#### *Schutzwald und Wildfütterung*

Laut den Erläuterungen zu § 48 (2) soll „Ziel der Wildfütterung ... vorrangig die Vermeidung bzw. Verringerung von Wildschäden sein.“

Tatsächlich dient die Wildfütterung aber nur dazu, einen höheren Wildbestand zu ermöglichen, als der Wald verträgt. Im Rechnungshofbericht „Wald im Klimawandel“ Reihe BUND 2022/37 wird gefordert, das Fütterungsverbot in Flächenwirtschaftlichen Projektgebieten einzuhalten (Seite 45).

Das € 5 Mio. Schutzprojekt Lawinen Oberlaussa <https://sperl.riedau.info/naturOberlaussa.htm> ist auch dadurch notwendig geworden, weil die notwendige Tannenverjüngung nicht ausreichend war. Im Forstfachlichen Gutachten 2015 wird die Auflassung einer Rotwildfütterung verlangt (Seite 2 Mitte).

Forderung: Wildfütterung ist zu verbieten.

Zu § 52

### **Wildtierkriminalität – Entdeckungsrisiko**

laut Gesetzesentwurf soll das Berühren und Aufnehmen von verendetem Wild verboten werden (§ 52 Abs. 2). Damit wird strafbar, illegal geschossene oder vergiftete Tiere zu untersuchen bzw. untersuchen zu lassen. Das „Entdeckungsrisiko“ bei illegaler Tötung wird wesentlich geringer.

Umweltaktivisten, die Wildtierkriminalität aufzeigen wollen, machen sich strafbar.

Das Aneignungsrecht (§ 2 Abs. 3 Ziffer 3) hat in der Vergangenheit immer wieder dazu geführt, dass das Aufdecken illegaler Greifvogelverfolgung erschwert wird (BirdLife), Beispiel Klageandrohung Bussard St. Willibald, <https://sperl.riedau.info/naturWillibaldBussard.htm>.

Das Berührungsverbot ist daher zu streichen und das Aneignungsrecht bei Verdacht auf Wildtierkriminalität aufzuheben.

Zu § 53

### **Ruhezonen – Wegfreiheit, Wildtierkriminalität**

Wildruhezonen verringern den Erholungsraum der Menschen und sind nur dort vertretbar, wo Arten vom Aussterben bedroht sind UND die „Störung“ durch den Menschen wesentlich ist. Dafür sind die Betretungsverbote im Naturschutzgesetz ausreichend. Menschen sollen sich in der Natur bewegen, nur so können sie die Natur auch kennen und lieben und in einer Demokratie erhalten.

Wenn Wild sich an die Menschen gewöhnt hat, flüchtet es nicht. Außer es hat Angst vor Menschen, zum Beispiel wenn durch "falsche" Jagd das Wild einen Zusammenhang herstellt zwischen dem Tod von Artgenossen und Menschen. Die Naturliebhaber sollen nicht durch Betretungsverbote für Fehler der Jagd bestraft werden. Wird die Allgemeinheit von Waldflächen ausgeschlossen, sinkt auch das Entdeckungsrisiko bei Wildtierkriminalität.

Sichtbares Wild ist Lebensqualität; für die Menschen (Tourismus), die Jagd und für das Wild. Wie das erreicht werden kann, ist in dem Jagdfilm "Sichtbares Wild, kostbares Wild" der Bundesforste zu sehen: <https://www.bundesforste.at/leistungen/jagd/jagdfilme.html>

„Futterplätze, die zur Vermeidung von Wildschäden notwendig sind“ (§ 53 Abs. 1 Ziffer 1) gibt es nicht. (Rot-)Wild muss nur gefüttert werden, wenn der Wildbestand höher ist als der Wald verträgt. Daher ist anstelle der Fütterung der Wildbestand so weit abzusenken, dass keine Wildschäden entstehen. Fütterungen erhöhen das Risiko von Wildschäden.

Die Ausweitung von Ruhezonen auf „besondere Fälle“ (§ 53 Abs. 1 Ziffer 2) lässt Missbrauch befürchten. Die in den Erläuterungen angeführten Raufußhühner können auch im Naturschutzgesetz geschützt werden. Die vom Landesjagdverband angebotenen Schilder zur Kennzeichnung von Ruhezonen werden schon jetzt missbräuchlich verwendet, zum Beispiel in Schärding am Radweg R3 an der Grenze zu St. Florian.

Die vorgesehenen Einspruchsrechte sind auf wenige Vereine beschränkt und mit Fallfristen versehen.

Forderung: Ruhezonen sind aus dem Gesetz zu streichen.

Zu § 57

### **Fangen von Wild**

Grundsätzlich ist laut FFH-Richtlinie die Verwendung von Fallen, die nicht selektiv fangen, verboten. Es ist umstritten, ob die Selektion erst nach dem Fangen erfolgen darf oder schon der Fang selbst selektiv sein muss.

Fallen dürfen nicht tierquälerisch sein. Ein in einer Lebendfalle gefangenes Tier leidet Angst. Demnach ist eine Lebendfalle verboten.

Das Image der Jägerschaft leidet stark unter dem Verlust von geliebten Haustieren. Insbesondere Katzen befinden sich oft in Lebendfallen und das Vertrauen der Bevölkerung, dass diese Katzen wieder frei gelassen werden, ist gering. Zudem passieren auch Fehler in der Handhabung der Fallen wie zum Beispiel in Diersbach, wo laut Kronenzeitung 24.10.2023 ein Marder in einer Falle verhungert sein soll.

Schlagfallen wurden vor etlichen Jahren auch verboten, weil der Imageschaden für die Jägerschaft zu hoch geworden wäre.

(Lebend-)Fallen sollen daher verboten werden, Ausnahmen durch die Behörde sollen bei Seuchen oder ähnlich schwerwiegenden Gründen möglich sein.

Zu § 58

### **Beutegreifer**

Beutegreifer sind Wild und tragen wesentlich „zur Erhaltung eines artenreichen und gesunden Wildstands“ (§ 4 Abs. 2) bei. Mäuse fressende Arten (Fuchs, Wiesel, ...) tragen darüber hinaus zur Verringerung von Schäden in der Landwirtschaft bei.

Im § 58 Abs. 1 wird aber die Hege dieser Wildarten generell verboten.

Forderung: Das Wort Beutegreifer ist im § 58 Abs. 1 zu streichen

Im § 58 Abs. 2 werden die Jagdausübungsberechtigten angehalten, Beutegreifer „erforderlichenfalls zu regulieren.“ Dies stellt eine Abwertung gegenüber anderem Wild dar, das nicht zu regulieren ist, selbst wenn es erforderlich wäre. Die Begriffe „Schädliches Wild“ und „Raubzeug“ wurden zwar aus dem Gesetzestext entfernt, mit der neuen Formulierung ist aber weiter mit Ehrungen (Raubwildnadel) jener Jäger zu rechnen, die das Raubwild besonders „kurz halten“ (Formulierung im derzeitigen § 60 Abs. 2) und damit der Landwirtschaft schaden. Die Niederwildhege hat sich auf die Lebensraumverbesserung zu konzentrieren und nicht auf Prädatoren.

Zudem ist der Begriff „erforderlichenfalls“ zu schwammig.

Forderung: § 58 Abs. 2 ist zu streichen.

Zu § 59

### **Auswilderung**

Mit § 59 Abs. 1 wird künftig für die Auswilderung von Luchsen eine Bewilligung der Landesregierung notwendig sein, nicht aber zum Beispiel die Auswilderung von Fasanen. Die Bewilligungspflicht hat daher für alle heimischen Wildarten zu gelten oder für keine.

Es ist verständlich, dass Bären und Wölfe derzeit nicht bewilligungsfrei ausgesetzt werden dürfen. Das gilt aber nicht für den Luchs.

Forderung: Das Wort „Luchs“ ist im § 59 Abs. 1 erster Satz zu streichen

ODER

Es ist verboten, Wild ohne Bewilligung der Landesregierung auszusetzen.

Zu § 73

### **Naturverjüngung durch Klagen gegen Wildschäden - Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetz (EisbEG)**

Die Regulierung des Wildbestandes durch Abschusspläne hat in der Vergangenheit nicht zur notwendigen Naturverjüngung geführt (siehe Wildeinflussmonitoring). Die angekündigte Veränderung der Verbiss-Prozente wird das nicht grundsätzlich ändern. Effizienter ist, Schäden durch mangelnde Naturverjüngung gerichtlich einzuklagen. Das scheiterte bisher am Harmoniebedürfnis der Grundbesitzer und dem hohen finanziellen Risiko einer gerichtlichen Klage. Mit der Anwendung des EisbEG verringert sich das Kostenrisiko einer Klage wesentlich.

Die seit 2016 bis jetzt geltende Regelung im Jagdgesetz schließt die Anwendung des Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetzes (EisbEG) aus, wenn der durch das Gericht zugesprochene Betrag weniger als die Hälfte der begehrten Entschädigung beträgt. Bei der Schadensermittlung sind Differenzen in dieser Größenordnung durchaus möglich, insbesondere bei der Bemessung des Schadens durch fehlende Naturverjüngung.

Gefordert wird daher, das EisbEG nur dann nicht anzuwenden, wenn der durch das Gericht zugesprochene Betrag weniger als ein Zehntel der begehrten Entschädigung beträgt. Offensichtlich ungerechtfertigten Forderungen von Grundeigentümern - wie sie vor 2016 zu beobachten waren – wird auch damit ausreichend vorgebeugt.

Im derzeit vorliegenden Entwurf ist vorgesehen, das EisbEG überhaupt nicht mehr anzuwenden und damit den Grundbesitzern das volle Prozessrisiko zuzumuten.

Zu § 19 und 78

**Organe**

Der Gemeindejagdvorstand besteht künftig aus 7 Mitgliedern, 2 werden von der Gemeinde entsandt, 5 vom Ortsbauernausschuss. Das Entsendungsrecht haben die Fraktionen, vermutlich nach D'Hondt. Es sind daher Kleinparteien nicht vertreten.

Forderung: Analog Oö. Gemeindeordnung (§ 33 Abs. 7 Erster Satz) können Fraktionen des Gemeinderates und des Ortsbauernausschusses, die nicht im Gemeindejagdvorstand vertreten sind, in diesen ein Mitglied mit beratender Stimme entsenden.

Gleiches gilt für den Landesjagdausschuss (Entsendung durch die Landwirtschaftskammer).